

§ 47. Die bisher bei den einzelnen Facultäten in Betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Dozenten überlassen.

Nur darf ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar als dieser halten.

§ 48. Professoren können nur auf ihren Antrag pensionirt werden. Die Höhe der Pension unterliegt der Uebereinkunft zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem zu pensionirenden Professor.

§ 49. Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 239), unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§ 50. Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde“ oder das „Ministerium“ ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 51. Geldstrafen können als Disciplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einkommnatlichen Gehalts, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100  $\mathcal{M}$  ausgesprochen werden.

§ 52. Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 53. Die Dienstentlassung kann im Allgemeinen nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt mit Einschluß der unbesoldeten Honorar-Professoren, welche 3 Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernachlässigt haben, auf Antrag der Facultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Behör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 54. Das entscheidende Disciplinargericht bildet in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 24), einem